

**Protokoll:**

Rm Lipinski-Naumann weist darauf hin, dass unter den Festsetzungen 8.8.3 der Begründung des Bebauungsplanentwurfes auf einen ursprünglich als zu erhalten festgesetzten Baum verzichtet werde. Hierdurch soll ein erneutes Umlegungsverfahren nach Möglichkeit vermieden werden.

61/Herr Hastenteufel erklärt auf Nachfrage von Rm Lipinski-Naumann die Prüfung der Versickerungsfähigkeit für die jeweiligen Grundstücke. Das Tiefbauamt berate und unterstütze die Bauherren bei der Erstellung von Gutachten hinsichtlich der Versickerungsfähigkeit.

Rm Schumann-Dreyer zeigt sich verwundert, dass der ursprünglich beauftragte Gutachter auch für private Bauherren im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 260 gutachterlich tätig wird.

61/Herr Hastenteufel erklärt, dass aus rechtlicher Sicht keine Interessenkollision bestehe; juristisch könne die Arbeit des Gutachters nicht beanstandet werden.

Herr Beigeordneter Prümm sagt zu, mögliche Regressansprüche der Verwaltung gegenüber dem Gutachter noch einmal zu prüfen.

Der Fachbereichsausschuss IV stimmt der Vorlage mehrheitlich mit sechs Gegenstimmen zu.